

Nikolaus V. an NvK. Er bestätigt dessen Kaufvertrag mit Eb. Jakob von Trier vom 20. April 1452 über Renten aus dem Zoll von Boppard und verleiht ihm apostolischen Schutz. Der Abt von St. Matthias und die Domdekane von Mainz und Köln sollen die Einhaltung als Exekutoren überwachen.

Or., Perg. (Bleibulle an rot-gelber Seidenschnur): BERNKASTEL-KUES, *StiA*, Urk. 31.

Kopie (gleichzeitig): ROM, *Arch. Vat., Reg. Vat.* 429 f. 220<sup>r</sup>-223<sup>v</sup>; (17. Jb.): BERNKASTEL-KUES, *StiA*, Ms. 169 Nr. 7.

Druck: Kortenkamp, *Urkunden 88-91* Nr. 44.

Regest: Krudenwig, *Übersicht IV* 263 Nr. 3; Abert/Deeters, *RG VI* 447 Nr. 4407.

Erw.: Miller, *Jakob von Sierck* 198; Hensel-Grobe, *Funktion und Funktionalisierung* 199; Hensel-Grobe, *St.-Nikolaus-Hospital* 51.

Einer kürzlichen Bittschrift des NvK zufolge<sup>1)</sup> habe dieser von Eb. Jakob von Trier jährliche Einkünfte in Höhe von 100 Rheinischen Gulden zugunsten des Paulus de Briisghe, Trierer Schöffen, und seiner Ehefrau Clara de Cußa auf deren Lebenszeit sowie auf unbegrenzte Zeit weitere 300 Rheinische Gulden für ihn selbst, seine Erben oder wem immer an deren Stelle gekauft.<sup>2)</sup> Die Einkünfte seien aus der erzbischöflichen Mensa iusto pretio zu zahlen. Propst, Dekan und Kapitel der Trierer Kirche hätten ihr Einverständnis erklärt. Schultheiß, Schöffen, Ministerialen, Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt Boppard hätten sich als Bürgen zur Zahlung verpflichtet, wie die von Eb., Kapitel und Stadt gesiegelte Urkunde darüber ausweise, die in lateinischer Übersetzung wie folgt laute: (Folgt Übersetzung von Nr. 2507). NvK beabsichtige, die 300 Gulden in pios usus zu verwenden, und habe daher den Papst gebeten, die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen von Schultheiß, Schöffen usw. (wie oben) der Stadt Boppard, zu schützen. Dementsprechend befiehlt er, der Papst, dem Abt von St. Matthias vor Trier<sup>3)</sup> und den Domdekane 10 von Köln<sup>4)</sup> und Mainz<sup>5)</sup>, für die Einhaltung des Vertrages notfalls auch unter Verhängung kirchlicher Strafen und unter Aufhebung der Appellationsmöglichkeit Sorge zu tragen, auch wenn dem Eb., dem Schultheiß, den Schöffen usw. (wie oben) vom apostolischen Stuhl gewährt worden ist, dass sie nicht interdiktiert, suspendiert und exkommuniziert werden können, wenn apostolische Schreiben dies nicht ausdrücklich besagen. — Gratis pro persona d. cardinalis.

1) Nr. 3899.

2) S.o. Nr. 3899.

3) Johannes Donre von Utrecht; s.o. Nr. 1942, 1997 Z. 14.

4) Nikolaus von Leiningen; vgl. W. Kisky, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert*, Weimar 1906, 59.

5) Heinrich Greiffenclau zu Vollrads; s.o. Nr. 1139.